

# **SICHERHEITSDATENBLATT**

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2020/878)

# ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1. Produktidentifikator

Produktname: NITROLAQUE

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: GRAVOTECH MARKING SAS.

Adresse: 56, avenue Jean Jaurès, 10600, La Chapelle Saint Luc, France.

Telefon: +33 (0)3 25 41 65 65. Fax: +33 (0)3 25 79 04 25.

e-mail: info@gravograph.fr http://www.gravograph.com

1.4. Notrufnummer: +33 (0)1 45 42 59 59.

Gesellschaft/Unternehmen: INRS / ORFILA http://www.centres-antipoison.net

Weitere Notrufnummern

AUSTRIA: Santé Austria GmbH - Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notrufnummer: +43 1 406 43 43 / DEUTSCHLAND: Berlin +49 30

19240 / SUISSE: Tox Info Suisse - Tel. 145.

# **ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 (Flam. Liq. 3, H226).

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 (Skin Irrit. 2, H315).

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 (Eye Dam. 1, H318).

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 (STOT SE 3, H336).

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

# 2.2. Kennzeichnungselemente



# Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme:







GHS05

GHS02

GHS07

Signalwort: **GFFAHR** 

Produktidentifikatoren:

607-025-00-1 **N-BUTYLACETAT** 603-004-00-6 **BUTAN-1-OL** 

FC 265-199-0 LÖSUNGSMITTELNAPHTHA (ERDÖL), LEICHTE, AROMATISCHE

Zusätzliche Etikettierung: Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise - Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.

Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Dampf vermeiden.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.

Sicherheitshinweise - Reaktion :

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.

P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Sicherheitshinweise - Lagerung :

P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Sicherheitshinweise - Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter einem, den örtlichen Vorschriften entsprechenden, Entsorgungszentrum

zuführen.



# 2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine 'sehr besorgniserregenden Stoffe' (SVHC) >= 0,1 % veröffentlich durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Das Gemisch enthält keine Substanz >=0,1%, die gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften hat.

### **ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**

# 3.2. Gemische



### Zusammensetzung:

Identifikation	Einstufung (EG) 1272/2008	Hinweis	%
INDEX: 607-025-00-1	GHS02, GHS07	[1]	25 <= x % < 50
CAS: 123-86-4	Wng		
EC: 204-658-1	Flam. Liq. 3, H226		
REACH: 01-2119485493-29	STOT SE 3, H336 EUH:066		
N-BUTYLACETAT			
INDEX: 603-004-00-6	GHS02, GHS05, GHS07	[1]	10 <= x % < 25
CAS: 71-36-3	Dgr		
EC: 200-751-6	Flam. Liq. 3, H226		
REACH: 01-2119484630-38	Acute Tox. 4, H302		
	STOT SE 3, H335		
BUTAN-1-OL	Skin Irrit. 2, H315		
	Eye Dam. 1, H318		
	STOT SE 3, H336		
INDEX: 601-022-00-9	GHS02, GHS07	С	10 <= x % < 25
CAS: 1330-20-7	Wng	[1]	
EC: 215-535-7	Flam. Liq. 3, H226		
REACH: 01-2119488216-32	Acute Tox. 4, H332		
	Acute Tox. 4, H312		
XYLOL	Skin Irrit. 2, H315		
INDEX: 601-023-00-4	GHS02, GHS07, GHS08	[1]	2.5 <= x % < 10
CAS: 100-41-4	Dgr		
EC: 202-849-4	Flam. Liq. 2, H225		
REACH: 01-2119489370-35	Acute Tox. 4, H332		
	STOT RE 2, H373		
ETHYLBENZOL	Asp. Tox. 1, H304		

CAS: 64742-95-6 EC: 265-199-0 LÖSUNGSMITTELNAPHTHA (ERDÖL), LEICHTE, AROMATISCHE	GHS09, GHS08, GHS07, GHS02 Dgr Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H335 STOT SE 3, H336 Aquatic Chronic 2, H411 EUH:066	P	1 <= x % < 2.5
INDEX: 601-043-00-3 CAS: 95-63-6 EC: 202-436-9 REACH: 01-2119472135-42 1,2,4-TRIMETHYLBENZOL	GHS02, GHS07, GHS09 Wng Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4, H332 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Chronic 2, H411	[1]	1 <= x % < 2.5
INDEX: 601-025-00-5  CAS: 108-67-8  EC: 203-604-4  REACH: 01-2119463878-19  MESITYLEN  GHS02, GHS07, GHS09  Wng  Flam. Liq. 3, H226  STOT SE 3, H335  Aquatic Chronic 2, H411		[1]	0.1 <= x % < 1



#### Spezifische Konzentrationswerte

•			
Kennzeichnung	spezifische Konzentrationswerte	ATE	
INDEX: 601-025-00-5	STOT SE 3: H335 C>= 25%		
CAS: 108-67-8			
EC: 203-604-4			
REACH: 01-2119463878-19			
MESITYLEN			



# Angaben zu Bestandteilen :

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

Hinweis P: Die Einstufung als kanzerogen oder mutagen entfällt, da die Substanz weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol enthält (EINECS 200-753-7).

# **ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**

 $\label{thm:constraints} \mbox{Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.}$ 

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

### Nach Einatmen:

Bei Einatmen größerer Mengen die Person an die frische Luft bringen, warm halten und ruhig stellen.

Bewusstlose Personen in stabile Seitenlage bringen. In jedem Fall einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre symptomatische Behandlung erforderlich sind.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung vornehmen und einen Arzt rufen.

### Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Betroffene Person unabhängig vom anfänglichen Zustand zum Augenarzt schicken und das Etikett vorzeigen.

# Nach Hautkontakt :

Beschmutzte und getränkte Kleidung ausziehen und die Haut gründlich mit Wasser und Seife oder einem geeigneten Reinigungsmittel abwaschen.

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.

Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.



# Nach Verschlucken:

Nichts über den Mund einnehmen lassen.

Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Sofort einen Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen.

# 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Entzündhar

Löschpulver, Kohlendioxid (CO2) und andere Löschgase sind für Kleinbrände geeignet.

#### 5.1. Löschmittel

Gefährdete Behälter in Flammennähe mit Wassersprühstrahl kühlen, um Bersten der Behälter unter Druck zu vermeiden.

### Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden:

- Sprühwasser oder Wassernebel
- Wasser mit Zusatz AFFF (Aqueous Film Forming Foam)
- Halone
- Schaum
- ABC-Pulver
- BC-Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

### Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden:

- Wasserstrahl

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufgrund der Toxizität der bei der thermischen Zersetzung entstehenden Gase sind unabhängige Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) zu verwenden.

# **ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

# Für Nicht-Rettungspersonal

Wegen in dem Gemisch enthaltenen organischen Lösungsmitteln, Zündquellen beseitigen und Räumlichkeiten lüften.

Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Bei Auslaufen/Freisetzung großer Mengen unbeteiligte Personen entfernen und nur ausgebildetes Personal mit Schutzausrüstung eingreifen lassen.

# Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde,

Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

# 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

# **ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

NITROLAQUE - GRAV023

Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Ständige Sicherheitsduschen und Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, vorsehen.



#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.

Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich am Boden ausbreiten und zusammen mit Luft explosive Gemische bilden.

Die Bildung zündfähiger oder explosiver Dampf-Luft-Konzentrationen verhindern. Dampfkonzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte vermeiden.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen mittels Erdungsanschluß.

Das Gemisch kann sich elektrostatisch aufladen : beim Umfüllen immer erden. Antistatische Schuhe und Kleidung tragen und für Böden aus nicht leitendem Material sorgen.

Das Gemisch in Räumen ohne offene Flammen oder andere Zündquellen und mit geschützter elektrischer Ausrüstung verwenden.

Behälter bei Nichtgebrauch dicht geschlossen halten. Von Wärmequellen, Funken oder offenen Flammen fernhalten.

Keine Werkzeuge verwenden, die Funken erzeugen können. Nicht rauchen.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

# Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Einatmen von Dämpfen vermeiden. Jede industrielle Arbeit mit möglicher Bildung von Dämpfen/Nebel usw. in geschlossener Apparatur

Dampfabsaugung an der Emissionsquelle sowie allgemeine Raumlüftung vorsehen.

Außerdem geeignetes Atemschutzgerät für kurzzeitige Arbeiten und Noteingriffe bereitstellen.

Emissionen grundsätzlich am Entstehungsort auffangen.

Gemisch auf keinen Fall mit den Augen in Kontakt bringen.

Angebrochene Verpackungen sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

### Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

#### Lagerung

Behälter gut verschlossen an einem trockenen und gut durchlüfteten Ort lagern.

Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Von Zündquellen, Hitzequellen und direkter Sonneneinstrahlung entfernt halten.

Elektrostatische Aufladung verhindern.

Der Fußboden muss undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so dass bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach außen dringen kann.



# Deutsche Verordnung zur lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510):

Lagerklasse (LGK):

Lagerklasse (LGK) 3: Entzündbare Flüssigkeiten.

### Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

# 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

# 8.1. Zu überwachende Parameter



# Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :

- Europäische Union (2022/431, 2019/1831, 2017/2398, 2017/164, 2009/161, 2006/15/EG, 2000/39/EG, 98/24/EG):

CAS	VME-mg/m3:	VME-ppm:	VLE-mg/m3:	VLE-ppm:	Hinweise :
123-86-4	241	50	723	150	
1330-20-7	221	50	442	100	Peau
100-41-4	442	100	884	200	Peau
95-63-6	100	20	-	-	-
108-67-8	100	20	-	-	-

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010):

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
123-86-4	150 ppm	200 ppm			
71-36-3	20 ppm				
1330-20-7	100 ppm	150 ppm		A4; BEI	
100-41-4	20 ppm			A3; BEI	

# SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH) NITROLAQUE - GRAV023

95-63-6	25 ppm	-	-	-	-
108-67-8	25 ppm	-	-	-	-

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 02/2022) :

CAS	VME:	VME :	Überschreitung	Anmerkungen
123-86-4		62 ppm		2 (I)
		300 mg/m <sup>3</sup>		
71-36-3		100 ppm		1(I)
		310 mg/m <sup>3</sup>		
1330-20-7		50 ppm		2(II)
		220 mg/m <sup>3</sup>		
100-41-4		20 ppm		2(II)
		88 mg/m <sup>3</sup>		
95-63-6		20 ppm		2(II)
		100 mg/m <sup>3</sup>		
108-67-8		20 ppm		2(II)
		100 mg/m <sup>3</sup>		

- Australien (NOHSC:3008, 1995):

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition :	Kriterien :
123-86-4	150 ppm	200 ppm		Н	
	713 mg/m3	950 mg/m3			
71-36-3	50 ppm			Н	
	152 Peak				
	limitation				
	mg/m3				
1330-20-7	80 ppm	150 ppm	-	-	-
100-41-4	100 ppm	125 ppm		Н	
	434 mg/m3	543 mg/m3			

- Österreich (BGBI. II Nr. 156/2021) :

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition :	Kriterien:
123-86-4	50 ppm	100 ppm			
	241 mg/m³	480 mg/m <sup>3</sup>			
71-36-3	50 ppm	200 ppm			
	150 mg/m <sup>3</sup>	600 mg/m <sup>3</sup>			
1330-20-7	50 ppm	100 ppm			
	221 mg/m³	442 mg/m <sup>3</sup>			
100-41-4	100 ppm	200 ppm			
	440 mg/m <sup>3</sup>	880 mg/m <sup>3</sup>			
95-63-6	20 ppm	30 ppm			
	100 mg/m <sup>3</sup>	150 mg/m <sup>3</sup>			
108-67-8	20 ppm	30 ppm			
	100 mg/m <sup>3</sup>	150 mg/m <sup>3</sup>			

- Belgien (Royal decree of 11/05/2021):

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
123-86-4	50 ppm	150 ppm			
	238 mg/m <sup>3</sup>	712 mg/m³			
71-36-3	20 ppm			D	
	62 mg/m <sup>3</sup>				
1330-20-7	50 ppm	100 ppm		D	
	221 mg/m³	442 mg/m³			
100-41-4	20 ppm	125 ppm		D	
	87 mg/m³	551 mg/m³			
108-67-8	20 ppm				
	100 mg/m³				

- Frankreich (INRS - Outils 65 / 2021-1849, 2021-1763, decree of 09/12/2021):

CAS	VME-ppm:	VME-mg/m3:	VLE-ppm:	VLE-mg/m3:	Hinweise :	TMP N°:
123-86-4	50	241	150	723	-	84
71-36-3	-	-	50	150	-	84
1330-20-7	50	221	100	442	*	4 Bis. 84. *
100-41-4	20	88.4	100	442	*	84
95-63-6	20	100	50	250	-	84
108-67-8	20	100	50	250	-	84

- Schweiz (Suva 2021):

CAS	VME	VLE	Valeur plafond	Notations
123-86-4	50 ppm	150 ppm		

# SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH) NITROLAQUE - GRAV023

	240 mg/m <sup>3</sup>	720 mg/m³	
71-36-3	100 ppm	100 ppm	
	310 mg/m <sup>3</sup>	310 mg/m <sup>3</sup>	
1330-20-7	100 ppm	200 ppm	
	435 mg/m <sup>3</sup>	870 mg/m <sup>3</sup>	
100-41-4	50 ppm	50 ppm	
	220 mg/m³	220 mg/m³	

- Großbritannien / WEL (Workplace exposure limits, EH40/2005, Fourth Edition 2020):

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
123-86-4	150 ppm	200 ppm			
	724 mg/m³	966 mg/m <sup>3</sup>			
71-36-3		50 ppm		Sk	
		154 mg/m³			
1330-20-7	50 ppm	100 ppm		Sk. BMGV	
	220 mg/m <sup>3</sup>	441 mg/m³			
100-41-4	100 ppm	125 ppm		Sk	
	441 mg/m³	552 mg/m <sup>3</sup>			
95-63-6	25 ppm	-	-	-	-
108-67-8	25 ppm	-	-	-	-

- USA / OSHA PEL (Occupational Safety and Health Administration, Permissible Exposure Limits):

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition :	Kriterien:
123-86-4	150 ppm				
	710 mg/m3				
71-36-3	100 ppm				
	300 mg/m3				
100-41-4	100 ppm				
	435 mg/m3				

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



### Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA):







Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

# - Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen.

Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, während Arbeiten, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Korrekturgläser zu verwenden.

Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.



### - Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN ISO 374-1 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe:

- PVA (Polyvinylalkohol)



### - Körperschutz

Hautkontakt vermeiden.

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Art geeigneter Schutzbekleidung:

Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Schutzkleidung (Typ 3) gemäß EN 14605/A1 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Bei Spritzgefahr chemische Schutzkleidung (Typ 6) gemäß EN 13034/A1 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

# SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH) NITROLAQUE - GRAV023



# - Atemschutz

Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Bei unzureichender Belüftung ist ein angemessenes Atemschutzgerät zu tragen.

Wenn Arbeiter Konzentrationen ausgesetzt sind, welche die Expositionsgrenzwerte überschreiten, müssen sie ein angemessenes und zugelassenes Atemschutzgerät tragen.

Gas- und Dampffilter (Kombifilter) gemäß Norm EN 14387 :

- A1 (Braun)

# **ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Annonentariotenid	•
Aggregatzustand Form :	dünnflüssige Flüssigkeit
Farbe	dullillussige i lussigkeit
Farbe :	To be translated (XML)
Geruch	TO be translated (AML)
Geruchsschwelle :	nicht bestimmt
Gefrierpunkt	THORE DESCRIPTION
•	aight hostimust
Gefrierpunkt / Gefrierbereich :	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	440.00
Siedepunkt/Siedebereich :	118 °C.
Entzündbarkeit	
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	nicht bestimmt
Untere und obere Explosionsgrenze	
Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%):	1.3
Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze (%):	13.7
Flammpunkt	
Flammpunktbereich :	23°C < Flammpunkt <= 55°C
Zündtemperatur	
Selbstentzündungstemperatur :	287 °C.
Zersetzungstemperatur	
Punkt/Intervall der Zersetzung :	nicht betroffen
рН	
pH:	nicht relevant.
PH (wässriger Lösung) :	nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	
Viskosität:	nicht bestimmt
Viskosität :	v < 7 mm2/s (40°C)
Löslichkeit	
Wasserlöslichkeit:	unlöslich
Fettlöslichkeit:	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	
Verteilungskoeffizient : n-Oktanol/Wasser :	nicht bestimmt
Dampfdruck	
Dampfdruck (50°C):	unter 110 kPa (1.10 bar)
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte:	1.10 (20°C)
Relative Dampfdichte	
Dampfdichte :	nicht bestimmt
9.2. Sonstige Angaben	
0/ 1/00	FF

**(**2)

% VOC:

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Angabe vorhanden.

**A** 

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen  $\,$ 

Keine Angabe vorhanden.

# **ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**

55

Version 5.1 (26-05-2023) - Seite 9/12

# 10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Der Betrieb von Geräten/Arbeitsmitteln, die Flammen oder Funken erzeugen oder eine Metallfläche erhitzen (z.B. Brenner, elektrische Bögen, Öfen usw.), ist im Arbeitsbereich/in den Räumen nicht zulässig.

Vermeiden:

- elektrische Aufladung
- Erhitzen
- Hitze
- Flammen und warme Oberflächen

# 10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von:

- starken Oxidationsmitteln
- Säuren
- starken Laugen

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

### **ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**



# 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eine, die angegebenen Expositionsgrenzen überschreitende, Exposition gegenüber Dämpfen des in diesem Gemisch enthaltenen Lösungsmittels kann zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen, wie Reizung der Schleimhäute und der Atemwege, Erkrankungen der Nieren, der Leber und des zentralen Nervensystems, führen.

Die Symptome/Anzeichen beinhalten Kopfschmerz, Schwindel, Übelkeit, Müdigkeit, Muskelschmerzen und in Extremfällen Bewußtlosigkeit. Kann zu reversiblen Hautschädigungen führen, wie zum Beispiel einer Hautentzündung oder Rötungen und Schorfbildung oder einem Auftreten von Ödemen in Folge einer Exposition für eine Dauer von bis zu 4 Stunden.

Längere oder wiederholte Kontakte mit dem Gemisch können den natürlichen Fettfilm der Haut beseitigen und daher nicht allergische Kontaktdermatitis und ein Durchdringen der Epidermis verursachen.

Kann irreversible Wirkungen am Auge herbeiführen, wie Augenschädigungen oder Beeinträchtigung des Sehvermögens, die sich in einem Beobachtungszeitraum von 21 Tagen nicht vollständig zurückbildet.

Schwere Augenschädigungen sind durch eine Zerstörung der Hornhaut, dauerhafte Trübung der Hornhaut und Entzündung der Regenbogenhaut gekennzeichnet.

Es können narkotisierenden Wirkungen, wie Schläfrigkeit, Narkosewirkung, verminderte Aufmerksamkeit, Reflexverlust, Koordinationsschwäche und Schwindel, auftreten.

Sie können sich auch als schwere Kopfschmerzen oder Übelkeit äußern und zu vermindertem Urteilsvermögen, Benommenheit, Reizbarkeit, Müdigkeit oder Gedächtnisstörungen führen.

### 11.1.1. Stoffe

Für die Substanzen sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

# 11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.



# 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

# Monografie(n) des IARC (Internationales Zentrum der Krebsforschung) :

CAS 100-41-4 : IARC Gruppe 2B : Der Stoff ist möglicherweise krebserzeugend für den Menschen.

CAS 1330-20-7 : IARC Gruppe 3 : Der Stoff ist hinsichtlich der Karzinogenität für den Menschen nicht einstufbar.

# **ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

### 12.1. Toxizität

# 12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

# 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angabe vorhanden.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.



# 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angabe vorhanden.



# 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.



# Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV Annex I, KBws):

WGK 2: Wassergefährdend.

# **ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.



### Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

### Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.



# **ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2023 - IMDG 2020 [40-20] - ICAO/IATA 2023 [64]).



### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

1263

# 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1263=FARBE (einschließlich Farbe, Lack, Emaille, Beize, Schellack, Firnis, Politur, flüssiger Füllstoff und flüssige Lackgrundlage) oder FARBZUBEHÖRSTOFFE (einschließlich Farbverdünnung undlösemittel)

# 14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung :



3

### 14.4. Verpackungsgruppe

Ш

# 14.5. Umweltgefahren



### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	3	F1	III	3	30	5 L	163 367 650	E1	3	D/E
IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ	Stowage Handling	Segregati on	
	3	-	III	5 L	F-E. S-E	163 223 367 955	E1	Category A	-	
IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ	
	3	-	III	355	60 L	366	220 L	A3 A72	E1	

#### SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH) Version 5.1 (26-05-2023) - Seite 11/12 NITROLAQUE - GRAV023

								A192		
	3	-	III	Y344	10 L	-	-	A3 A72	E1	
								A192		

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

# 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Angabe vorhanden.



# **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch



# Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (ATP 18)

### Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.



# Beschränkungen gemäß Titel VIII der REACHVerordnung (EG) Nr. 1907/2006 angewandt:

Das Gemisch enthält keinen Inhaltsstoff, der einer Beschränkung gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt: https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach.



### Ausgangsstoffe für Explosivstoffe:

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe unterliegen.



### Besondere Bestimmungen:

Keine Angabe vorhanden.



# Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV Annex I, KBws):

WGK 2: Wassergefährdend.



### Verordnung der Schweiz über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen:

123-86-4 acétate de n-butyle

71-36-3 butane-1-ol (alcool butylique)

95-63-6 triméthylbenzènes (1,2,4-triméthylbenzène) 108-67-8 triméthylbenzènes (1,3,5-triméthylbenzène)

100-41-4 éthylbenzène

xylènes (mélanges d'isomères) 1330-20-7

# 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.



# 💫 ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABE

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

### Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3 :

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.				
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.				
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.				
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.				
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.				
H315	Verursacht Hautreizungen.				
H318	Verursacht schwere Augenschäden.				
H319	Verursacht schwere Augenreizung.				
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.				
H335	Kann die Atemwege reizen.				
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.				
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition .				
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.				
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.				



### Abkürzungen und Akronyme:

REACH: Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemical Substances. (Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Beschränkung chemischer Stoffe)

STEL: Short-term exposure limit (Kurzfristiger Expositionsgrenzwert)

TWA: Time Weighted Averages ( Zeitgewichtete Durchschnitte)

TMP: French Occupational Illness table (Tabelle der Berufskrankheiten (Frankreich))

VLE: Threshold Limit Value (exposure) TLV (Expositionsgrenzwert)

VME: Average Exposure Value EAV.( Expositionsmittelwert.)

ADR : European agreement concerning the international carriage of dangerous goods by Road (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

IMDG : International Maritime Dangerous Goods. (Internationale Seegefährliche Güter) IATA : International Air Transport Association. (Internationaler Luftverkehrsverband)

OACI: International Civil Aviation Organisation ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail (Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene)

WGK: Wassergefahrdungsklasse (Water Hazard Class).

GHS02 : Flamme GHS05 : Ätzwirkung GHS07 : Ausrufezeichen

PBT: Persistent, bioaccumulable and toxic. (Persistent, bioakkumulativ und giftig.) vPvB: Very persistent, very bioaccumulable. (Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.)

SVHC: Substances of very high concern. (Sehr besorgniserregender Stoff.)